

Wahlordnung des Kinder- und Jugendrates der Gemeinde Plate

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zur Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendrat der Gemeinde Plate mit ihren Ortsteilen Consrade, Peckatel und Plate.

§ 2 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Plate, die am Tag der Wahl

- das 10. Lebensjahr vollendet haben,
- nicht älter als 21 Jahre sind und
- in der Gemeinde Plate seit mindestens 4 Wochen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

§ 3 Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Plate, die am Tag der Wahl

- das 10. Lebensjahr vollendet haben,
- nicht älter als 21 Jahre sind und
- in der Gemeinde Plate seit mindestens 4 Wochen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

§ 4 Wahlleiter

Der Bürgermeister der Gemeinde Plate ist der Wahlleiter. Bei seiner Abwesenheit ist sein Vertreter oder seine Vertreterin zuständig.

§ 5 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahl ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat für die Wahl drei Stimmen.
- (3) Jeder Wahlberechtigte darf seine Stimmen nur einmal abgeben.

§ 6 Zusammensetzung des Kinder- und Jugendrates

- (1) Der Kinder- und Jugendrat besteht aus 7 gewählten und stimmberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Vorstand mit dem/ der Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Stellvertreter als Schriftführer, dem Kassenwart und drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Für die Klassenstufen 4/5, 6/7, 8/9, 10/11, 12 und Jugendliche älter als 18 Jahre sollen je ein Vertreter Mitglied im Kinder- und Jugendrat sein. Hinzu kommen zwei weitere Kinder oder Jugendliche, die bei der Wahl die nachfolgend meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
- (3) Sollten sich für einzelne Klassenstufen keine Kinder oder Jugendliche zur Wahl stellen oder keine Stimme erhalten, erfolgt die Besetzung wie bei der Wahl der zwei zusätzlichen Kinder oder Jugendlichen.
- (4) Zur Wahrung der unterschiedlichen Interessen von Mädchen und Jungen soll die Zusammensetzung des Kinder- und Jugendrates mit Kindern und Jugendlichen beider Geschlechter zu annähernd gleichen Anteilen erfolgen. Ist bei der Wahl der Vertreter der einzelnen Klassenstufen nur ein Geschlecht vertreten, erfolgt die weitere Besetzung mit Kindern und Jugendlichen des jeweils anderen Geschlechts, die bei der Wahl die nachfolgend meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

§ 7 Wahlperiode

Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Mitglieder des Kinder- und Jugendrates, die während der Wahlperiode das 22. Lebensjahr

vollenden, scheiden mit Ablauf der Wahlperiode aus dem Kinder- und Jugendrat aus.

§ 8 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Plate, den 20. 11. 2017


Ronald Radscheidt

Bürgermeister

